

Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819

Die Synode, die vom 1. bis 12. September 1819 in der Marktkirche in Lippstadt tagte, war die erste, die Vertreter aller¹ evangelischen Gemeinden in Westfalen vereinigte. Man mag einwenden, daß es die neue preußische Provinz Westfalen erst seit dem Wiener Kongreß gab und daher zuvor keine Gelegenheit für die evangelischen Gemeinden bestand, zu einer Synode zusammenzutreten. Doch auch ungeachtet der neuen Grenzen Westfalens – nicht nur das Siegerland und Wittgenstein waren hinzugekommen – wird man in der vorausgehenden Geschichte vergeblich nach einem Ereignis Ausschau halten, das mit dieser westfälischen Synode vergleichbar ist. Die Gemeinden Minden-Ravensbergs, Tecklenburgs und der Mark hatten auch im 18. Jahrhundert zu Preußen gehört. Doch hatten sie immer ihr Eigenleben geführt; zu verschiedenen waren Konfession, Frömmigkeit und Kirchenverfassung in diesen Landesteilen. Erst Friedrich Wilhelm III. verfolgte den Plan, seine erheblich gewachsenen Territorien in Kirchenprovinzen zusammenzufassen. Die Lippstädter Synode diente daher dem doppelten Zweck, das evangelische Staatskirchentum zu stärken und die kirchliche Einheit – konfessionell und administrativ – zu fördern. Wie weitreichend diese Pläne waren, wird noch erörtert werden müssen.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, die Lippstädter Synode hat des Königs Plan, ein zentralistisch regiertes Staatskirchentum zu errichten, vereitelt. Der König konnte in der Folgezeit in seinen Westprovinzen Rheinland und Westfalen die kirchliche Einheit zwar einen entscheidenden Schritt vorantreiben, doch nur um den Preis des Verzichtes auf einen wesentlichen Teil seiner ursprünglichen Pläne und unter erheblichen Kompromissen. Konkret heißt dies: Die konfessionelle Einigung reduzierte sich auf eine *Unio conservatoria*², das heißt, eine die reformatorischen Bekenntnisse bewahrende Union. Und die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835 führte nicht das Konsistorialsystem zum

¹ Nur die evangelischen Gemeinden Anholt, Bocholt, Gemen, Öding, Werth und Suderwick bildeten weiterhin eine Subsynode der rheinischen Klasse Wesel; E. Dresbach, *Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen* 1931, S. 686, Anm. 1.

² E. Dresbach, a. a. O., S. 690.

Sieg, sondern verband die presbyterial-synodale Ordnung mit der konsistorialen Leitung.

Während die Union in Lippstadt nicht Gegenstand der Verhandlungen war – die Synode als solche stellte einen Fortschritt auf dem Weg zu einer Vereinigung dar – mußten sich die Synodalen mit den Kirchenverfassungsvorschlägen des Königs befassen. Sie lehnten sie einstimmig ab. Wie kam es zu diesem spektakulären Schritt?

Bereits die Zusammensetzung der Synode läßt das Sachproblem erkennen, das verhandelt wurde. Weil es bis dahin keine Synode der Provinz Westfalen gab, hatte der König die Mitglieder nach seinen eigenen Vorstellungen bestimmt. Die Zusammensetzung entsprach dem Entwurf einer Kirchenverfassung aus dem Jahr 1816 der der Synode zur Beratung vorgelegt war. Gemäß dem Berliner Entwurf wurde die Provinzialsynode aus den 16 Superintendenten und je einem Geistlichen aus jedem Kirchenkreis gebildet. Hier trat der entscheidende Mangel der neuen Verfassung bereits zu Tage: Sie war eine Geistlichensynode; Presbyter waren grundsätzlich nicht vorgesehen. Um die Lage zu entschärfen, war es vom Konsistorium in Münster freigestellt worden, statt eines Geistlichen auch ein Mitglied eines Presbyteriums zu entsenden³. Da die Kreissynoden in Minden-Ravensberg aber keine Ältesten kannten, war das Angebot vor allem an die neun märkischen Kreissynoden gerichtet.⁴ Diese lehnten aber – so muß man annehmen – prinzipiell einen Kompromiß ab. Denn gleich zu Beginn der Synode protestierten die 14 märkischen Deputierten, einschließlich des reformierten Präses Senger, u. a. gegen die Zusammensetzung der Synode: „Synodalversammlungen . . . sind nur gesetzliche Versammlungen, wenn die durch die Verfassung bestimmte Zahl [an] Aeltesten sich bei denselben zur Berathung und Stimmabgebung gegenwärtig befindet.“⁵ In ihrem Memorandum führten die Märker aus, „daß diese [sc. die presbyterial-synodale] Verfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenverein angemessene sey“⁶, und sie stellten den Antrag, daß die Synode „einen Ausschuß ernenne, der noch während der gegenwärtigen Verhandlungen der Provinzialsynode einen solchen Entwurf zur Verfassung ausarbeite“⁷, das heißt einen Entwurf, der auf den alten Verfassungen der lutherischen und refor-

³ Konsistorium Münster an die Präses der märkischen Gesamtsynode am 1. Juni 1819; H. Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten 1974, S. 137 f.

⁴ Doch konnten auch die reformierten Kreissynoden Tecklenburg, Siegen und Wittgenstein gemeint sein.

⁵ Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1ten bis 12ten September 1819, Essen o. J. (1819), S. 18 (zit. Verhandlungen).

⁶ Verhandlungen S. 15.

⁷ Verhandlungen S. 18.

mierten Kirchen der Grafschaft Mark von 1662 und 1687 fußt. Der Antrag fand die Zustimmung der Synode. Es kennzeichnet die Situation, daß die Synode tagsüber sich der Begutachtung der Berliner Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung widmete, in „den ersten Frühstunden und letzten Abendstunden“⁸ aber ein Ausschuß an eigenen Ordnungen arbeitete, die den Berliner Entwürfen widersprachen.

Die 14 märkischen Abgeordneten bildeten die Mehrheit der Synode. Denn außer den 14 westfälischen Superintendenten (die aus Dortmund und Hattingen fehlten krankheitshalber) waren nur zehn Pfarrer aus den Kreissynoden anwesend, dazu der reformierte Präses der märkischen Gesamtsynode. Das Fehlen der übrigen sechs Pfarrer ist wahrscheinlich auf Geldmangel zurückzuführen. Nur den Superintendenten erstattete die Regierung die Unkosten. Fehlende Gelder für die Beschickung der Synoden spielen in den Beratungen jener Zeit eine große Rolle. Die märkischen Synodalen mußten ihre Mehrheit auch gar nicht demonstrieren. Denn ihrer Erklärung schlossen sich die übrigen Synodalen einstimmig an.⁹ Dadurch kam zum Ausdruck, daß auch sie eine presbyterial-synodale Ordnung wünschten.

Die Leitung der Synode warf eine weitere grundsätzliche Frage auf. Das Konsistorium hatte die beiden Präses der Märkischen Gesamtsynode aufgefordert, die Leitung der Provinzialsynode zu übernehmen. Oberpräsident von Vincke hatte damit erneut einen Schritt auf die sich abzeichnende Opposition zugetan, wenn er den Leitern der beiden eigenständigen, presbyterial-synodal geleiteten Kirchen der Grafschaft Mark die Führung der Synode antrug. Er konnte allerdings damit rechnen, daß der zur Regierung hin vermittelnde Bädeker den in Opposition stehenden reformierten Präses Senger zügeln würde. Während Senger die Leitung annahm, mußte Bädeker krankheitshalber absagen.

Der lutherische Generalsuperintendent tat nun einen schwerverständlichen Schritt. Er bat den Oberpräsidenten, den Oberkonsistorialrat Natorp an seiner Stelle zu berufen. Was die märkische Opposition – Prediger Bäumer an ihrer Spitze – um jeden Preis zu verhindern suchte, nämlich die Unterstellung der Synoden unter das Konsistorium, das räumte Bädeker der königlichen Behörde ein. Bädeker gab damit dem Berliner Entwurf nach, nach dessen Grundsätzen die Synode tagte. Dieser Entwurf bestimmte in Paragraph 1, daß die Synode „unter Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden berathe“.¹⁰

Im Brief an seinen Freund Natorp vom 12. Juli 1819 führt Bädeker zur Begründung an, er könne die Leitung der Synode nicht dem alten Präses Senger überlassen, auf dessen „Schwäche“ in der Leitung er

⁸ Verhandlungen S. 6.

⁹ Verhandlungen S. 5.

¹⁰ Verhandlungen S. 20.

deutlich anspielt.¹¹ Der Antwortbrief Natorps verdient besondere Beachtung. Denn er schreibt am 18. Juli: „Es scheint mir aber der Grund-Idee zuwider zu seyn, wenn in einer Angelegenheit, die von der Synode als einer *kirchlichen* Behörde berathen werden soll, Männer auftreten, welche Mitglieder einer *Staatsbehörde* sind. In dieser Hinsicht habe ich bis jetzt noch gegen die Zumuthung des Oberpräsidenten, der mich nach Lippstadt deputirn will, protestirt, so sehr es mein inniger Wunsch ist den Verhandlungen beyzuwohnen. Ich für meine Person würde freilich die Freyheit der Synode in ihren Berathungen und Urtheilen auf keine Weise beengen; aber ob man mit meiner Anwesenheit durchgängig so zufrieden seyn würde, wie Sie, das ist eine andere Frage. Namentlich fragt es sich, ob H[err] Präses Senger es gern sehen würde, wenn ich statt Ihrer concurrirte.“¹² Der Rufer im Streit auf märkischer Seite war aber nicht Präses Senger, sondern Pfarrer Wilhelm Bäumer aus Bodelschwingh. Unermüdlich drang er auf die Freiheit der märkischen Kirchen und auf die Unabhängigkeit von der Regierung. Von ihm stammt maßgeblich das Memorandum der märkischen Deputierten, das sie zu Beginn der Lippstädter Synode, wie erwähnt, vortrugen.¹³ Bäumer leugnete nicht ein allgemeines Aufsichtsrecht des Konsistoriums, aber er protestierte beispielsweise, als das Konsistorium nach der reformierten Synode der Mark im Jahre 1816 auch die Einreichung der Synodalpredigt verlangte: „Was das Consistorium betrifft, so sehe ich nicht ein, woher es das Recht ableitet, unsere Synodalpredigten einzufordern.“¹⁴ Oberkonsistorialrat Natorp wurde schließlich doch vom Konsistorium zum zweiten Präses der Lippstädter Synode bestellt, obwohl er gleichzeitig als Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Münster auch Mitglied der Kreissynode Hamm war.¹⁵ In dem Beauftragungsschreiben wurde er aufgefordert, die Versammelten im Namen des Konsistoriums zu begrüßen, die Sitzung zu eröffnen, aber den Beratungen in der Weise beyzuwohnen, „daß Sie die Freiheit der Versammlung in ihren Berathungen und Aeüßerungen auf keine Weise hindern“. Weiter hieß es, er solle Bädeckers Stelle „auf Verlangen“ einnehmen und sich mit dem anderen Präses, Senger, „über die Leitung des Geschäfts einigen“. Immer aber habe er sich bei den Beratungen zurück-

¹¹ LkA Bielefeld 0,8–21.

¹² LkA Bielefeld 0,8–21.

¹³ Vgl. die Schlußthesen mit der Zusammenfassung seines Vortrags vor der Klassenversammlung [im August] 1817; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,29.

¹⁴ Konsistorium am 26. 10. 1816 und Bäumer an Insp. Küper am 11. 6. 1817; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,31.

¹⁵ Möller und Natorp ließen die Gemeinde Münster der Kreissynode Hamm angliedern, um auf die märkischen Verhandlungen Einfluß nehmen zu können (Konsistorium an Minister von Altenstein am 8. Juli 1818); H. Köhne, a. a. O., S. 174f.

zuhalten.¹⁶ Das Schreiben charakterisiert die Grundeinstellung des Konsistoriums: Es suchte die eigene Autorität zu wahren und zu festigen, will aber die Konfrontation mit den märkischen Presbyterianern vermeiden, ja, es sympathisiert – wie sich noch zeigen wird – mit ihnen.

Die Gruppierungen in Lippstadt sind somit geklärt. Die Synodalen sind einmütig im Bekenntnis zur presbyterial-synodalen Verfassung. Wortführer sind die Märker, die unter ihrem Stimmführer Wilhelm Bäumer energisch die alten Freiheiten verteidigen. Ihnen haben sich die Lutheraner in den sog. Nebenquartieren der Grafschaft Mark, Soest, Lippstadt und Dortmund, angeschlossen. Die lutherischen Abgeordneten aus Minden-Ravensberg, denen eine presbyterial-synodale Ordnung fremd ist, bekennen sich ebenfalls zur Opposition. Eine weitere Gruppe stellen die reformierten Vertreter aus Tecklenburg, Siegen, Wittgenstein und Limburg dar, die eine presbyteriale Ordnung kennen, aber eigene Synoden seit langem nicht mehr abhalten. Sie nehmen ihre alte Tradition wieder auf, wenn sie sich dem Memorandum anschließen. Eine eigene Gruppe bilden die Vertreter der konsistorialen Ordnung, die Konsistorialräte Möller, Natorp und Hasenclever. Da ihnen ein Präsesposten zugefallen war, besaßen sie Einfluß auf der Synode. Offiziell müssen sie zwischen dem Ministerium in Berlin und der Synode zu vermitteln suchen, um so mehr als der Berliner Entwurf einer Synodalordnung auf der Tagesordnung steht. Doch statt des Kompromisses betreibt Natorp eine Reformpolitik im Sinne der Märker.

Ein Blick auf die Vorgeschichte in den Jahren 1815 bis 1819 verdeutlicht, wieviel für Berlin wie für die Lippstädter Synode auf dem Spiel stand. Es empfiehlt sich, um die teilweise komplizierten Vorgänge durchsichtig zu machen, die geschichtliche Entwicklung in einem doppelten Durchgang darzustellen. Zuerst soll der Eingriff der Berliner Regierung in die kirchlichen Verhältnisse in Westfalen skizziert, dann der Kampf der Märker um ihre kirchliche Selbständigkeit geschildert werden. Eine kirchliche Minderheit wehrt sich hier in einer aussichtslos erscheinenden Position gegen die übermächtige Regierung.

I. Die Errichtung der neuen preußischen Kirchenprovinz Westfalen (1815–1819)

1. Das Ergebnis des Wiener Kongresses (1815)

Bevor Preußen im Jahre 1806 seine westlichen Gebiete an Frankreich verlor, hatte es im Raum der späteren Provinz Westfalen besessen: die Grafschaft Mark, das Bistum Paderborn, Minden und Ravensberg, den Ostteil des Bistums Münster, die Grafschaft Tecklenburg und die

¹⁶ Verhandlungen Teil C S. 13; W. Rahe, *Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819*, Bethel 1966, S. 125 f. (Nr. 17).

Obergrafschaft Lingen. Es erhielt nun dazu: Burbach, Siegen, Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, das Herzogtum Westfalen, Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Lippstadt (bis 1850 Kondominium mit Lippe), Anholt, Gemen, Gronau, den Westteil des Bistums Münster, Rheda-Rietberg, Reckenberg und Corvey.¹⁷ Zu dem alten protestantischen Besitz vor dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 waren im Wesentlichen als evangelische Gebiete hinzugekommen das Siegerland, Wittgenstein, Limburg, Dortmund und Rheda. Aufs Ganze gesehen waren die evangelischen Territorien zwar umfangreich und in sich geschlossen, lagen aber weit voneinander entfernt. Im Norden und Nordwesten Tecklenburg und Minden-Ravensberg, im Süden das Siegerland und Wittgenstein in der Mitte die Grafschaft Mark mit ihren Nebenquartieren.

Die reformierten Gebiete hatten durchweg eine presbyterial-synodale Tradition, das lutherische Minden-Ravensberg stand unter konsistorialer Leitung. In den selbständigen Städten, wie Soest und Dortmund, hatte der Rat das Kirchenregiment innegehabt. Es wäre interessant und zugleich unterhaltsam, die unterschiedlichen Kirchenverfassungen in den zahlreichen großen und kleinen evangelischen Territorien und Städten aufzulisten.¹⁸ Abgesehen von der Grafschaft Mark waren alle diese Gemeinden ein landesherrliches Kirchenregiment gewohnt und würden kaum Schwierigkeiten haben, sich in eine Konsistorialordnung zu fügen. Die große lutherische und die kleine reformierte Freikirche der Grafschaft Mark hingegen kannten kein landesherrliches Konsistorium. Ihre Selbständigkeit war so groß und ihre Bindung an die Regierung in Kirchenangelegenheiten war so gering, daß sie am besten mit dem Begriff Freikirchen gekennzeichnet sind. Sie waren in die Berliner Pläne zur Errichtung einer einheitlichen Kirchenprovinz Westfalen nicht einzuordnen.

2. Die Ausweitung des Staatskirchentums auf ganz Westfalen

Mit der Besitznahme aller westfälischen Gebiete durch Preußen – nur Wittgenstein und das Herzogtum Westfalen wurden erst 1816, Siegen 1817 angeschlossen – und mit der Errichtung der preußischen Verwaltung wurde sogleich auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Zentralbehörde übernommen. Mit der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ vom 30. April 1815 wurde das Provinzialkonsistorium in Münster errichtet. Die Konsistorialverfassung wurde wie ein Netz über die evangelischen Gemeinden Westfalens gespannt, dem keine einzige entging. Während

¹⁷ H. Köhne, a. a. O., S. 14f.

¹⁸ Vgl. W. Rahe, a. a. O., 11–30.

das Konsistorium für die nichtprotestantischen Kirchen und Glaubensgemeinschaften nur beratend tätig war, beanspruchte es für die protestantischen Kirchen auch das *jus in sacris*, die geistliche Leitung. Das Konsistorium bildete eine Abteilung im Oberpräsidium der Provinz Westfalen. An seiner Spitze stand der Oberpräsident von Vincke und ihm zur Seite zwei evangelische und zwei katholische Konsistorialräte. Diese Verbindung gewährleistete ein Staatskirchtum, wengleich das Konsistorium nach alter Tradition immer ein gewisse Selbständigkeit und Eigenständigkeit im Verwaltungsapparat besaß. Doch unterstand es dem Innenministerium in Berlin, und zwar dem Departement für Kultus, Schule und Medizinalangelegenheiten. Das *jus circa sacra*, das äußere Aufsichtsrecht über die evangelischen Gemeinden, lag bei den Kirchen- und Schulkommissionen der Regierungen in Minden und Arnberg, die seit 1816 bestanden und mit je einem Konsistorialrat besetzt waren.¹⁹ Übrigens beschwerte sich die Kirchen- und Schulkommission in Arnberg im November 1816 bei Oberpräsident von Vincke und nannte diese Aufteilung eine Fehlorganisation. Sie unterstehe nämlich dem Konsistorium und sei der Regierung in Arnberg gleichgestellt. Eigentlich sei sie überflüssig.²⁰ Noch am 1. Dezember 1829 klagte Wilhelm Bäumer in einem Brief an den Freiherrn zum Stein in Kappenberg: An unserem Kirchenregiment ist „noch das zu beklagen . . . , das es von zwey, voneinander unabhängigen Behörden, dem Consistorium und der mit der Regierung auf das genaueste verbundenen Kirchen- und Schulcommission, geleitet wird, die in ihren Ansichten und Meinungen selten miteinander [über-]einstimmen.“²¹ In der Tat ist nicht immer einsichtig, warum der Dienstweg einmal über das Konsistorium, das andere Mal über die Regierung geht, und warum oft beide votieren. Wilhelm Bäumer ahnte im Jahre 1829 noch nicht, daß er zwei Jahre später Konsistorialrat in Arnberg werden würde.

Weitreichende Auswirkungen mußte es haben, daß gemäß der Konsistorialverfassung die Superintendenten und Pfarrer Befehlsempfänger des Konsistoriums und des Ministers in Berlin waren; seit 1817 bestand ein eigenes Ministerium für Geistliche Angelegenheiten, an dessen Spitze von Altenstein stand. Für eine presbyterial-synodale Ordnung war im Konsistorialsystem jedenfalls kein Raum.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer geschlossenen Provinzialkirche war im Jahre 1818 die Einrichtung einheitlicher Kirchenkreise

¹⁹ Für Tecklenburg, das zum Regierungsbezirk Münster gehörte, versah das Konsistorium die Funktion der Kirchen- und Schulkommission mit.

²⁰ H. Köhne, a. a. O., S. 77; Vgl. Natorp an von Vincke am 24. 7. 1815; H. J. Schoeps, Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert, Berlin 1968, S. 63.

²¹ Archiv Graf von Kanitz (Schloß Kappenberg), Korrespondenz und Akten betr. die Agende der Grafschaft Mark, C I 35 a/4 p. 19f.

und Superintendenturen. Wirkliche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bestanden nur in der Grafschaft Mark, weil dort sich die lutherischen und reformierten Klassen (wie die Kirchenkreise genannt wurden) überschneiden. Nachdem sich aber 1817 die beiden lutherischen und reformierten Synoden vereinigt hatten, war die Voraussetzung geschaffen, auch auf Kirchenkreisebene die Vereinigung zu vollziehen.

3. Das Reformprogramm des preußischen Königs

Man würde Friedrich Wilhelm III. Unrecht tun, würde man meinen, dem König sei nur an einem zentralistisch geleiteten Staatskirchentum gelegen gewesen. Die bisher aufgezählten Fakten deuten zwar darauf hin, ergeben aber noch kein vollständiges Bild. Aufmerken läßt schon der Umstand, daß der König die in der Grafschaft Mark geltenden Kirchenverfassungen der beiden Freikirchen nicht aufhebt. Ob dieses kirchenrechtlich möglich gewesen wäre, kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls steht neben der Konsistorialverfassung die presbyterial-synodale Verfassung der beiden Freikirchen weiterhin in Geltung. In der Grafschaft Mark beanspruchten Synode und Konsistorium das geistliche Leitungsrecht (*jus in sacris*).

Die Reformpläne begannen mit der Vorstellung der 22 brandenburgischen Superintendenten im Jahr 1814 beim König, eine Kommission möge neue Kirchenverfassungsvorschläge ausarbeiten. Als die Vorschläge vorlagen, ging der König in der Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 auf sie ein.²² Ihr wichtigster Teil ist die Einrichtung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden. Aus der Sicht der presbyterial-synodalen Ordnung war die Errichtung von Presbyterien in Preußen ein großer Fortschritt. Die Kreis- und Provinzialsynoden sollten allerdings reine Geistlichensynoden sein. Da die Provinzialsynoden unter der Leitung eines Generalsuperintendenten stehen sollten, war in den Westprovinzen auch dieses Amt neu zu schaffen. Die Superintendenten (und Generalsuperintendenten) sollten vom König ernannt werden. Eine Kabinettsordre vom 26. November 1816 stellte schließlich eine Generalsynode im Jahr 1821 in Aussicht.

Die Kabinettsordren kamen erst spät – wie wir noch sehen werden – in die Hände der Gemeinden. Sie brachten aber schon vorher eine Entspannung und erweckten Hoffnung auf eine Lösung des Verfassungskonflikts. Sie räumten auch dem Konsistorium in Münster einen Spielraum ein; von seinem Eingehen auf die märkischen Wünsche war schon die Rede. Die Ernüchterung setzte schlagartig ein, als um die Jahresmitte 1817 der Berliner Entwurf zu einer Kirchenverfassung den

²² Text s. E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 1, Tübingen 1905, S. 423–428.

Gemeinden zugesandt wurde. Es war dieser Entwurf, der auf der Provinzialsynode in Lippstadt 1819 beraten und nach deren Grundsätzen die Synode geladen worden war.

Es sind hier noch die übrigen beiden Reformprogramme des Königs zu nennen. Auf den Entwurf einer Kirchenverfassung 1816 folgte verspätet zum Reformationsfest der Unionsaufruf des Königs vom 27. September 1817. Im August 1818 erreichte die Superintendenten das dritte Reformprogramm, die Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung, gemeint ist eine Gemeindeordnung. Diese drei Programme bilden das Reformprogramm des Königs. Es ist falsch, nur den Unionsaufruf herauszugreifen und zu würdigen. Der Aufruf ist im Zusammenhang einer umfassenden Kirchenreform zu sehen. Sicherlich erwies sich die Union als das schwierigste Stück. Denn auf den Aufruf folgten lange Diskussionen über den einheitlichen Abendmahlsritus, über die Ablegung des Konfessionsnamens, über die Gültigkeit der Bekenntnisse und vor allem über die neue Agende.

Die Lippstädter Synode streifte diese Probleme nur. Im Mittelpunkt stand die Kirchenverfassungsfrage.

4. *Das Konsistorium*

Die Zusammensetzung des Konsistoriums in Münster war für die Märker ein Glücksfall. Oberpräsident von Vincke hatte schon als Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm die presbyterial-synodale Kirchenverfassung kennen- und schätzensgelernt. Konsistorialrat Dr. Möller war reformierter Pfarrer in Lippstadt gewesen und also ebenfalls mit den märkischen Verhältnissen wohlvertraut. Sein Weg hatte ihn nach Breslau geführt, wo er als Theologieprofessor wirkte. Natorp hatte von Vincke auf ihn hingewiesen. Im Jahr 1816 wurde Möller Konsistorialrat in Münster. Ludwig Natorp war Pfarrer in Hückeswagen und Essen gewesen, bevor er Regierungsbeamter in Potsdam wurde. Er kannte die presbyterial-synodale Ordnung gleichfalls aus Erfahrung.

Wir sind in der glücklichen Lage, Teile des Briefwechsels Natorps und Möllers mit von Vincke aus der Zeit vor deren Übersiedlung nach Münster zu besitzen. Sie bezeugen die enge Verbundenheit der drei Personen und betreffen mehrmals die Frage der Kirchenverfassung. Am 6. Dezember 1814 betont Natorp, „wie sehr Westfalen Ursach habe, sich zu seiner bestehenden Synodalverfassung der Kirche Glück zu wünschen und sich gegen alle Unterjochung der Kirche unter den Willen und die individuellen Ansichten einzelner Staats- oder Hof-Beamten zu setzen“²³. Natorp, der damals selbst leitender Beamter in

²³ H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 49.

der preußischen Schulabteilung und in der Provinzialregierung in Potsdam war, besaß eine bemerkenswerte Selbsteinschätzung: „Wir brandenburgischen Staatsbeamten haben eine gar zu starke Neigung, überall und immer zu regieren. Mit einer freilich ebenso unpolitischen als unphilosophischen Ungläubigkeit trauen wir dem Volke weder dort noch hier Einsicht und die Kraft zu, aus sich selbst etwas auf eine vernünftige Weise betreiben zu können. Wir lieben die Gängelei. Selbst dann, wenn wir in scriptis Verfassungen aufgestellt haben, welche aus der Freiheit geboren sind und freie selbständige Geschlechter zu erzeugen bestimmt zu sein scheinen, wissen wir hinterher durch die Handhabung der Verfassung ganz methodice aus der Form den Geist wegzubahnen.“²⁴ Natorp vertritt, wie bereits erwähnt, entschieden die presbyterial-synodale Ordnung. Auch Möller sprach sich von Breslau aus für eine Veränderung der Kirchenverfassung aus.²⁵

Die Freikirchen der Mark merkten schon früh, daß ihre Kirchenverfassungen gefährdet waren. Der Generalgouverneur des bisherigen Großherzogtums Berg, Alexander Prinz zu Solms-Lich, hatte im Frühjahr 1814 die Einrichtung des Konsistoriums Düsseldorf befohlen und im Sommer 1814 ganz konsequent die reformierte Synode Berg aufgehoben. Wenig später veranlaßte die lutherische Synode der Grafschaft Mark – Natorp war anwesend – den Generalsuperintendenten Bädeker, ein Schreiben an den König zu richten. Dieser bat in einem Glückwunschschreiben, das über von Vincke weitergeleitet wurde, um den Erhalt der Synodalordnung. Der König antwortete, er werde sich die „bestehende Synodal Verfassung der Geistlichkeit in der Mark fernerhin beizubehalten“ „stets emphohlen seyn laßen“. Wahrscheinlich erfolgte hier bereits das erste Mißverständnis. Denn die presbyterial-synodale Ordnung war keine „Synodal Verfassung der Geistlichkeit der Grafschaft Mark“.

Jedenfalls setzten diese Ereignisse die Diskussion um die Synodalverfassung in Bewegung. Zu Beginn des Jahres 1815 fand ein Briefwechsel zwischen von Vincke und Innenminister von Schuckmann statt. Von Vincke schildert am 25. Januar die Synodalverfassung der Grafschaft Mark an Hand der Festschrift zum 200jährigen Bestehen der lutherischen Synode 1812. In vollendeter Form legt er das Wesen der Synodalordnung dar, wenigstens soweit es das jus in sacris der Synode betrifft. Nur macht Vincke aus der Aufsichtspflicht der Regierung ein Genehmigungsrecht hinsichtlich der Synodalbeschlüsse. „Die Verhandlungen der Synode werden der höheren Behörde vorgelegt, ihre Beschlüsse erhalten nur durch der letzteren Genehmigung Gültigkeit.“²⁶ Von

²⁴ H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 57.

²⁵ H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 98.

²⁶ W. Rahe, a. a. O., S. 86.

Vincke beruft sich dafür auf „das früher mit der Regierung, seit 1803 mit der [Kriegs- und Domänen-]Kammer vereinigte Konsistorium“ in Hamm, das den Beschlüssen oder Vorschlägen der Synode die Zustimmung gab oder verweigerte, die Ausführung aber, soweit sie „das innere Kirchen-Regiment betrafen“, den Synoden überließ. (Konsistorialrat Bädeker hatte Sitz und Stimme in diesem Kollegium.) Von Vincke erwähnt kurz, daß die reformierte Synode diese Staatsbindung nicht kannte.²⁷

Seine Absicht spricht er deutlich aus: Der Minister wünscht – wie er weiß – eine Verbindung der Synodalordnung mit der Konsistorialordnung. Von Vincke stimmt zu. Seine eigenen Vorschläge sehen daher eine Synode unter „aufsehende(r) und kontrollierende(r) Theilnahme des Consistoriums“ vor. Alle Interna verbleiben bei der Synode. Die Synode nimmt an dem „pro Ordinatione“ abzuhaltenden Examen beim Konsistorium teil. Alle Externa, wie Anstellung der Prediger, Finanzen usw., erledigt ausschließlich das Konsistorium.²⁸ Der Superintendent wird von der Classis gewählt und vom Konsistorium bestätigt. Denn sie sind ebenso wie der Generalsuperintendent zugleich „Kommissarien des Consistoriums“.²⁹

Jegliches theologische Verständnis für das Wesen der presbyterial-synodalen Ordnung fehlt von Vincke. Er ist ein glänzender Verwaltungsfachmann, dessen Grundsatz lautet, „daß die Menschen sich mehr selbst achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeinde-Angelegenheiten einräumt, und sie sich selbst berathen läßt“³⁰. Er urteilt nach rein säkularen Grundsätzen. Die Synodalordnung nennt er eine „freye republikanische Verfassung“, „welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbständigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung giebt“³¹. Das Urteil bestätigt sich: Von Vincke ist aus pädagogischen Gründen ein Verfechter der presbyterial-synodalen Ordnung und er beläßt den Synoden das jus in sacris. Doch muß hinzugesetzt werden: Er nimmt Berlin gegenüber eine Kompromißhaltung ein, denn er erkennt dem Konsistorium das jus circa sacra zu, das die märkischen Freikirchen ebenfalls für sich beanspruchen. Es ist beachtenswert, daß von Schuckmann seinen Grundsätzen im wesentlichen zustimmte.³²

²⁷ W. Rahe, a. a. O., S. 88.

²⁸ W. Rahe, a. a. O., S. 90f.

²⁹ W. Rahe, a. a. O., S. 91.

³⁰ W. Rahe, a. a. O., S. 88.

³¹ W. Rahe, a. a. O., S. 87.

³² W. Rahe, a. a. O., S. 95f.; Schreiben vom 16. 4. 1815.

Von Vincke hatte auch Natorps Meinung zur Synodalverfassung eingeholt. Dieser sandte im Februar 1815 ein Gutachten, das theologisch argumentiert. „Soweit die Kirche sich selbst regieren kann, muß man es ihr auch überlassen dieses zu tun, damit nicht von oben her durch zu vieles Regieren die Kirche unterdrückt und der rechte freie Sinn der Geistlichen und der Gemeinden weggebannt werde.“³³ Das Konsistorium soll daher anregen, nicht bloß befehlen.³⁴ Im Ergebnis nähert sich Natorp jedoch der Meinung von Vinckes, z. B. wenn er den Superintendenten vom Konsistorium gewählt haben will und der Synode nur ein *votum negativum* zugesteht.³⁵ Auch er will der Synode wichtige Rechte nehmen und sie auf das Konsistorium übertragen. Gleich von Vincke durchbrechen auch die übrigen Mitglieder des Münsterschen Konsistoriums an entscheidender Stelle das staatskirchliche Denken. Als Natorp am 1. September 1819 die Synode in Lippstadt eröffnete und sie mit dem reformierten Präses Senger zusammen leitete, sahen sich die Synodalen einem Mann gegenüber, der ebensowenig wie Oberpräsident von Vincke das *jus in sacris* des Konsistoriums anwenden wollte. Doch war er von einem staatsfreien Kirchenverständnis weit entfernt. Er vertrat energisch einen Reformkurs, der ihn und das übrige Konsistorium in einen Gegensatz zu den Berliner Vorgesetzten bringen mußte.

II. Der Kampf der märkischen Synoden um ihre Selbständigkeit (1816–1819)

Während die Fakten des 1. Teils im großen und ganzen bekannt und auch literarisch bei W. Rahe und H. Köhne greifbar sind, betreten wir mit dem 2. Teil großenteils eine *terra incognita*. Die Ereignisse auf der Ebene der Gemeinden, der Klassen und Synoden bzw. der Kreissynoden und Gesamtsynode, wie die Institutionen seit 1817 und 1818 heißen, sind zumeist noch unerforscht und bedürfen der Erhellung. Dies ist um so dringender, als die Protokolle über die synodalen Beratungen in der Regel die Auseinandersetzungen nicht erkennen lassen. Die Beteiligten sind königstreu und sprechen darum ihre Kritik an den Berliner Plänen nicht offen aus. Eine Ausnahme bildet Wilhelm Bäumer, dessen zahlreiche Gutachten eine klare Sprache sprechen. Erst wenn Briefe vorliegen, wird die wahre Meinung der Beteiligten erkennbar.

Wenn wir nun die Ereignisse vor und auf der Lippstädter Synode 1819 nicht aus der Sicht des Königs oder des Ministers oder des Konsistoriums in Münster, sondern aus märkischer Sicht vor Augen führen, so

³³ H. J. Schoeps, *Neue Quellen* S. 73.

³⁴ H. J. Schoeps, *Neue Quellen* S. 74.

³⁵ H. J. Schoeps, *Neue Quellen* S. 75.

kann dies im Augenblick nur eine Zwischenbilanz sein. Die vorhandenen Dokumente enthüllen aber ein spannendes Ringen der Mark um ihre kirchliche Eigenständigkeit.

1. Das Vorspiel: Die französische Herrschaft (1806–1813)

H. Köhne, die die Verhältnisse im Großherzogtum Berg untersucht³⁶, kommt zu keinem einheitlichen Ergebnis. Die synodalen Aktivitäten in der Grafschaft Mark gehen weiter, unterstehen aber der staatlichen Aufsicht. Die Einführung der „Organischen Artikel“, mit denen im französischen Herrschaftsgebiet eine zentralistisch geordnete, der strengen Staatsaufsicht unterstehende Kirchenverfassung geschaffen werden sollte, wurden beraten, aber nicht eingeführt.³⁷ „In der organisierten Kirche entfielen die herkömmlichen Gemeindepresbyterien; die Konsistorien der mehrere Gemeinden zusammenfassenden Konsistorialkirchen konnten keinen Ersatz bilden.“ Die Konsistorialkirchen waren also mit Kreissynoden vergleichbar. „Hinzu kommt, daß bezüglich der reformierten Kirche nach den Organischen Artikeln weder Provinzial- noch Generalssynoden vorgesehen waren.“³⁸ Es werden in dieser Zeit verschiedentlich Ansätze in den Synoden gemacht, die alte Kirchenverfassung zu modernisieren, aber diese Bemühungen lassen keine kirchenpolitische Linie erkennen. Die Synoden erwarten Maßnahmen vom Staat, haben aber eine freikirchliche Verfassung. H. Köhne sieht im Verhalten der Synoden Unklarheit über die eigene Zukunft und Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg.³⁹ Es wäre allerdings genauer zu untersuchen, welche Intensionen Bäckers Entwurf 1808 und Bäumers Vorlage 1811 verfolgen.

Aus Bäumers Buch „Staat und Kirche“ (1808), das gegen die Schrift Stephanys ‚Ueber die absolute Einheit des Staates und der Kirche‘ gerichtet ist⁴⁰, geht hervor, daß er schon damals die Trennung von Staat und Kirche vertrat. Natürlich gesteht er dem Staat ein Aufsichtsrecht zu (S. 56 ff.). Seine These lautet aber: „Die Kirche hat das Recht, unabhängig vom Staate sich in kirchlichen Angelegenheiten selbst zu regieren, sich ihre Repräsentanten, Lehrer und Diener selbst zu wählen, ihre Tauglichkeit zu denen ihnen bestimmten Geschäften selbst zu untersuchen. Die Repräsentanten, Lehrer und Diener der Kirche (Clerus) sind also nicht Staatsorgane oder Staatsdiener; sondern bloß Diener der

³⁶ A. a. O., S. 26–30.

³⁷ Vgl. H. W. Rahe, Bischof Roß. Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert, Köln 1984, S. 79–81.

³⁸ H. Köhne, a. a. O., S. 29f.

³⁹ A. a. O., S. 27, 28.

⁴⁰ Vgl. S. 16, 90, Titel.

Kirche.“⁴¹ Es ist aber interessant, das der Begriff presbyterial-synodale Ordnung nicht fällt. Die Auseinandersetzung wird als eine solche zwischen Territorial- und Kollegialsystem geführt. Bäumer versteht das Letztgenannte als der Kirche angemessene.⁴²

Die märkischen Vertreter in Lippstadt stellen in ihrem Eingangsvotum heraus, daß die beiden Kirchenordnungen von 1662 und 1687 unter der französischen Herrschaft in Geltung standen: „sie [die Verfassung] blieb unsern Gemeinden erhalten während des Drucks einer, alle andern verfassungsmäßigen Einrichtungen und in dem innersten Leben unsers Volkes festgewurzelten Gewohnheiten nicht achtenden, despotischen Fremdherrschaft“⁴³. Es mußte ihnen als Ironie erscheinen, daß gleich nach der Befreiung 1813 der Sieger, ihr verehrter König, sich anschickte, ihnen die kirchliche Selbständigkeit nun wirklich und ohne Rücksicht auf bestehendes Recht zu nehmen, das ihnen die französische Verwaltung zwar beschränkt, grundsätzlich aber belassen hatte.

2. Der Vorbehalt der Märkischen Gesamtsynode in Hagen (1817) gegen die Union

Es wird leicht übersehen, daß die „Union vor der Union“, wie die Vereinigung der beiden märkischen Freikirchen Mitte September 1817 gerne genannt wird, nur unter dem klaren Vorbehalt erfolgte, daß die presbyterial-synodale Ordnung garantiert werde. Wie kam es zu diesem spektakulären Schritt?

Das Verbot der Synoden im Konsistorialbezirk Düsseldorf hatte, wie erwähnt, die Märker im Jahr 1814 aufgeschreckt. Oberpräsident von Vincke hatte die Synodalordnung dem Innenminister gegenüber im Jahr 1815 verteidigt. Dieser Briefwechsel scheint fortgesetzt worden zu sein, denn in Vinckes Tagebüchern findet sich unter dem 28. August 1815 die Eintragung: „Zwischendurch aber auch die Berichte und Apologien der Synodalverfassung und Predigerwahlen mit Lust und Liebe vollendet.“⁴⁴

Im Jahre 1816 gelangt diese Diskussion nun in die märkischen Gemeinden. Am besten lassen sich die Ereignissee in der Classis Rhuralis, zu der Bäumer gehörte, verfolgen.⁴⁵ Am 27. August 1816 schrieb der reformierte Präses Reinhard an Inspektor Küper in Schwelm, der Innenminister verlange von Oberpräsidenten von Vincke“ eine übersichtliche Darstellung unserer Synodal Verfassung, ihrer Mängel und

⁴¹ S. 57.

⁴² S. 60, 70, 79.

⁴³ Verhandlungen S. 15.

⁴⁴ W. Rahe, a. a. O., S. 36.

⁴⁵ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,28; 1,29; 1,31; 1,32; 3,2; 3,8.

Verbesserungsvorschläge, um über die Wirksamkeit unserer Synode urtheilen zu können.“ Reinhard setzt hinzu: „Von dieser Darstellung wird das Bestehen unserer Synode abhängen.“ Küper gibt die Nachricht am 30. August 1816 an die Pfarrer weiter und verlangt von ihnen Äußerungen zur Sache. Er schließt: „Die Arbeit eilt!“ Der bereits 69jährige Pfarrer Halfmann in Hagen meinte, die nach dem Erscheinen des Allgemeinen Preußischen Landrechts 1797 begonnenen Versuche, die Kirchenordnung mit diesem in Übereinstimmung zu bringen, müßten fortgesetzt werden. Nur so sei eine Rechtsgrundlage zu erhalten. Pfarrer Grevel in Wellinghofen schlägt eine Predigerkonferenz vor. Wilhelm Bäumer teilt mit, er habe seine Stellungnahme schon Präses Reinhard zugesandt. Der Inhalt sei der: „Das Wesentliche unserer Synodalverfassung besteht darin, daß die Synode eine Verbindung von Gemeinden, nicht von Predigern ist, wie bey den Lutheranern. [Es] besteht in der Anordnung der Eltesten und deren wesentliche Verschiedenheit von den Kirchmeistern bey den Lutheranern in den Hausbesuchen und Kirchenvisitationen in den Klassical- und Synodalversammlungen.“

Die Mängel dieser Verfassung liegen darin, daß sie nie vollkommen ausgebildet worden ist, und so weit sie ausgebildet wurde, von der Staatsbehörde und selbst von den Predigern nicht gekannt, beachtet und befolgt wurde. Die Vorschläge zu Verbesserungen können sich nur auf eine vollkommene Ausbildung derselben und auf einer Vereinigung unserer Provinz zu einer Generalsynode beziehen, die allein nur den einzelnen Synoden Haltung und Würde geben kann. Dies als ein kurzes Resultat meiner Meinung über diesen Gegenstand.“ Es gilt die Vorschläge Bäumers zur Verbesserung der reformierten Kirchenordnung von 1662 festzuhalten. Noch vor dem Berliner Entwurf einer Synodalordnung meldet er seine Forderungen an: 1. Kernstück ist die Vertretung der Gemeinde durch Älteste. 2. Sie wirken in den Klassen- und Synodalversammlungen mit. 3. Es muß wieder eine Generalsynode geschaffen werden, wie sie die Kirchenordnung verlangt. Bäumer denkt aber nicht an die frühere reformierte Synode von Jülich, Kleve Berg und Mark, sondern an eine Generalsynode der Provinz Westfalen. Heißt das, – so ist zurückzufragen – eine Synode aller evangelischen Gemeinden? 4. Die bestehende presbyterial-synodale Ordnung ist noch ungenügend („unausgebildet“), sie muß verbessert werden. Wir werden sehen, daß Bäumer sie demokratisieren will.

Während von Vincke gegenüber dem Innenminister einlenkt und eine maßvolle Konsistorialordnung billigt, geht Bäumer auf Gegenkurs: Die Eigenständigkeit der Kirche muß gestärkt, der demokratische Aufbau der Kirche verbessert werden.

In der Folgezeit wurde nun das kirchenpolitische Tauwetter spür-

bar, das durch den erwähnten Reformkurs des Königs einsetzte oder einzusetzen schien.

Ein neuer Vorstoß zur Erneuerung der Synodalverfassung kam überraschend von Seiten des Konsistoriums. Die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark hatten am 25./26. Juni 1816 ihre alljährliche Synode gehalten, die ohne besondere Themen und Vorkommnisse verlief. Es fehlten allerdings einige Mitglieder. Am 26. Oktober 1816 verfaßte das Konsistorium Bemerkungen zum Synodalprotokoll, die ein Aufruf zur Erneuerung des Synodalwesens darstellen. Sicherlich besteht der Eindruck zu Recht, daß hier eine preußische Behörde auf Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Fleiß drängte.⁴⁶ Doch findet zugleich eine beachtenswerte Rückkehr zur alten Kirchenordnung statt: „daß die bestehende Verfassung ihren wirksamen Einfluß behaupten und durch die gemeinsamen Verhandlungen den kirchlichen Gemeingeist usw. „beleben und kräftigen werde.“ Die Synodalen sollen „gerade jetzt alles aufbiethen, um der Synode ihre alte Würde wieder zu verschaffen“ – dazu sei eine Disziplinarordnung nötig. Zwar wird das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zwischen Konsistorium und Synode nicht angesprochen. Aber man kann verstehen, daß Inspektor Küper, als er die Bemerkungen des Konsistoriums am 25. Januar 1817 weitergab, in Jubel ausbricht. „Sie werden, theure ehrwürdige Brüder! daraus mit hoher Freude entnehmen, nicht allein, daß unsere bisherige Verfassung uns ungekränkt erhalten wird, sondern Sie werden auch . . . Ermunterung zur Wiederherstellung der alten Würde unserer Synode darin finden“. Er fordert auf, Vorschläge zu machen. Bäumer sandte daraufhin am 9. Februar 1817 Entwürfe für die Beaufsichtigung und Förderung der Kandidaten und eine Disziplinarordnung ein. Mit diesen Zielen des Konsistoriums stimmte er sicherlich überein.

Der Reformkurs des Ministers in Berlin und des Konsistoriums schien sich auch im Februar 1817 fortzusetzen. Doch die Hoffnung, daß diese preußischen Reformen in die presbyterial-synodale Ordnung der märkischen Freikirchen einmünden würden, erfüllte sich nicht. Denn Mitte Februar 1817 mußte das Konsistorium in Münster die Kabinettsordre des Königs vom 27. Mai 1816 an die Gemeinden weitergeben. Es war kein Zufall, daß die Kabinettsordre erst nach einem Dreivierteljahr zu Kenntnis der Gemeinden in Westfalen kam. In Berlin hatte man lange gezögert, bis man die Ordre, die so einschneidende kirchliche Reformen enthielt, in die Provinzen weiterleitete. Doch was außerhalb der Freikirchen in der Mark und am Niederrhein als grundlegende Erneuerung

⁴⁶ „ . . . daß die jüngeren Mitglieder der Synode . . . sich mit der Verfassung, mit den allgemeinen Angelegenheiten und mit dem Zustand des Kirchenwesens bekannt . . . machen“; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.

erscheinen mußte, zeigte diesen Kirchen, daß der König gar nicht beabsichtigte, ihre Verfassung in Preußen einzuführen oder auch nur ihnen ihre alte Ordnung zu belassen. Wilhelm Bäumer und einige andere Hüter der alten Verfassung wurden hellwach.

Das Konsistorium versucht zwar die Kabinettsordre als Erfolg hinzustellen, kommt aber erstmals mit der Wahrheit in Konflikt. Bezeichnenderweise wird den Gemeinden die Kabinettsordre nur im Auszug und in einer Kurzform mitgeteilt.⁴⁷ Am 12. Februar 1817 teilt Inspektor Küper seinen Pfarrern mit: 1. Der König hat festgesetzt, daß die Geistlichen (!) unter dem Vorsitz der Superintendenten Kreissynoden und die Superintendenten (!) unter dem Vorsitz der Generalsuperintendenten Provinzialsynoden abhalten. Eine Synodalordnung werde alles Nähere regeln. 2. Nach fünf Jahren werde eine Generalsynode in Berlin die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden beraten und das Ergebnis dem König vorlegen. Das Konsistorium fügt hinzu: Wir teilen „mit ihnen zugleich die Freude über die durch eine Königliche Erklärung festgesetzte Beybehaltung der eine lange Reihe von Jahren bewährt erfundenen Synodalverfassung“. Diese Feststellung war unwahr und falsch. Oder hoffte das Konsistorium, daß sich auf den geplanten Synoden die märkische Kirchenverfassung durchsetzen werde? Vom Konsistorium irregeleitet, verschickte Küper die Verfügung als „die Königliche Bestätigung unserer Synodal-Verfassung“.

Als Küper am 14. Juli 1817 endlich den Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung an die Pfarrer der Classis Rhuralis versenden kann, ist auch er bedenklich geworden. Eine schnelle Beratung ist nötig. Da die Classalkonvente schon im Frühjahr gehalten worden waren, ersucht er die Pfarrer um Stellungnahmen, die auf einer Predigerkonferenz noch im August besprochen werden sollen.⁴⁸ Küper geht nämlich davon aus, daß der Entwurf auf der Synode in Hagen im September 1817 beraten werden wird. Offensichtlich ist, daß die Reformierten durch den Berliner Entwurf aufgeschreckt worden sind. Doch scheinen die vorbereitenden Predigerkonferenzen nicht stattgefunden zu haben.

Vielmehr reisen Bäumer und von der Kuhlen zu einer Konferenz reformierter Pfarrer aus Kleve, Berg und der Mark, die am 19. August 1817 in Duisburg stattfindet.⁴⁹ Die reformierten Wortführer am Niederrhein und in der Mark hatten begriffen, daß der Bedrohung der presbyterial-synodalen Ordnung durch den Berliner Entwurf nur durch ein gemeinsames, entschiedenes Widerstehen begegnet werden konnte. Dies geschieht in den Duisburger Beschlüssen. Zudem scheint man in

⁴⁷ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.

⁴⁸ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,28. Die Konferenz sollte durch Deputierte der vier reformierten Klassen vorbereitet werden.

⁴⁹ W. Rahe, a. a. O., S. 50–52; H. Köhne, a. a. O., S. 109–112.

der Mark gemerkt zu haben, daß die Zeit nicht drängte. Denn der Berliner Entwurf sollte erst die Klassenversammlungen passieren, bevor die märkischen Synoden zur Stellungnahme aufgefordert waren. Die nächsten Klassikalversammlungen fanden aber gemäß der Ordnung erst im Frühjahr 1818 statt. Bis alle Stellungnahmen beisammen waren, verstrich ein weiteres Jahr. Erst auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819 wurde daher das eingangs erwähnte westfälische Gutachten erstellt.

Es gab allerdings noch einen anderen Grund dafür, warum es um den Berliner Entwurf in der zweiten Jahreshälfte 1817 still wurde und auch die Hagener Synode den Entwurf nicht behandelte. Plötzlich bestimmt das Thema Union alles Denken und erfüllt die Gemüter. Die Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 enthielt nämlich einen folgenreicheren Satz. Der König schrieb: „Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird Mir dies zum Wohlgefallen gereichen jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden.“⁵⁰ In der Kurzfassung des Konsistoriums, die Küper am 12. Februar 1817 an die Pfarrer der Classis Rhuralis weitergibt, folgt auf die Kirchenverfassungspläne des Königs die Mitteilung: „Wir freuen uns umsomehr der Geistlichkeit diese Eröffnungen mittheilen zu können, da dieselben durch ihr Zusammentreffen mit dem Anfang des dritten Jubeljahres der Kirchen Reformation eine höhere Bedeutung haben. Dieser bemerkenswerthe und bedeutungsvolle Zeitpunkt bietet der Geistlichkeit zugleich die erwünschte Gelegenheit dar, die Vereinigung beider protestantischen Synoden *in Eine* zum Gegenstand der Beratungen zu machen.“ Dieser Schritt würde „kleine und kleinliche Hindernisse mit geistlichem Hochsinn überwinden und für die Mitwelt und die Nachwelt ein solches nachahmenswürdiges Exempel aufstellen.“ Der lutherische und reformierte Präses sollen darüber konferieren und die Klassen dazu Erklärungen abgeben.⁵¹

Wilhelm Bäumer versetzten die Kirchenverfassungspläne und die Aufforderung zur Vereinigung der Synoden geradezu in Panik. Er verfaßte umgehend das gewünschte Gutachten. Im Begleitschreiben bemerkt er: „Sie [die Erklärung] ist nicht so ausgefallen, wie sie ein Hochwürdiges Oberconsistorium vielleicht wünscht; aber nur so ist sie meiner Überzeugung gemäß.“ Wie nach seiner Betonung des Unterschieds zwischen der lutherischen und reformierten Kirchenverfassung nicht anders zu erwarten, lehnt er die Vereinigung ab. Seine These lautet: Wenn nicht nur eine Vereinigung zu einer Abendmahlsfeier gemeint ist, dann müssen sich die beiden Synoden zuvor auf eine ein-

⁵⁰ E. Foerster, a. a. O., I, 425.

⁵¹ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1, 28.

heitliche Kirchenverfassung einigen. Eine „gänzliche Vereinigung beyder Kirchen“ verlange außerdem auch eine Einigung in Lehre und Gebräuchen. Er wiederholt in verschärfter Form seine frühere Ansicht, „daß die Verfassung der lutherischen Kirche unseres Landes nur eine freyere Form der vom Landesherrn ausgehenden Consistorial-Verfassung ist, bey welcher der General Inspektor die Stelle eines sonst gewöhnlichen Superintendenten vertritt, und daß die Convente und die Synode nur eine Verbindung von Predigern sind.“ Die reformierte Kirche hat hingegen eine presbyterial-synodale Ordnung. Bäumers singt erneut das Hohelied des Ältestenamtes. Nur wenn die Lutheraner diese Ordnung annehmen, sei eine Vereinigung möglich. Ganz nüchtern stellt er fest: „Aus der Verfügung unsers Hochgeehrten Königs, daß im ganzen Lande Kreis und Provinzial Synoden gehalten werden sollen, geht noch nicht hervor, daß die presbyterianische Kirchenverfassung allgemein eingeführt werden solle. Eine Synodal Verfassung kann sehr wohl damit bestehen, daß die kirchliche Gewalt vom Staate ausgehe, wie dies die lutherische Synode unsers Landes zeigt.“ Inspektor Küpers Begleitschreiben vom 22. Februar 1817, mit dem er das Gutachten weitergibt, beweist, daß ihn Bäumers Argumente beeindruckt haben. Die für das Reformationsfest bereits im Jahr 1816 beschlossene gemeinsame Abendmahlsfeier beider Synoden genügten ihm; eine Vereinigung darüber hinaus bereite „größere Schwierigkeiten“, meint er. Prediger Senger stellte sich auf der reformierten Synode im Sommer 1817 auf Bäumers Seite.⁵²

Die Akten über die Verhandlungen zwischen den Präsiden Reinhard und Bädeker über eine gemeinsame Synode fehlen. Es ist anzunehmen, daß sich die lutherische Seite von Bäumers falsch interpretiert sah und sie – dem Trend der Zeit gemäß – auf eine reine Presbyterialordnung zugehen wollte. Außerdem gerät die Verfassungsfrage offensichtlich über der allgemeinen Zustimmung, ja, Begeisterung für eine Vereinigung beider Synoden der Mark in Vergessenheit.

In der Folgezeit herrscht ein großes Schweigen über den Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung. Weder auf den getrennten Sitzungen der lutherischen und reformierten Synoden in Hagen, noch auf der Gesamtsynode dort, auch nicht auf der Gesamtsynode in Unna 1818 wird der Entwurf aus Berlin beraten. Als in Hagen eine Verfassungskommission durch die Gesamtsynode eingesetzt wird, erhält sie den Auftrag, eine Unionsverfassung zu erarbeiten. Der Berliner Verfassungsentwurf wird mit keiner Silbe erwähnt. Indem man aber in den eigenen Verfassungsverhandlungen fortfuhr, als wenn die Regierung in

⁵² Kirchengem. Arch. Altena (ref.) C 2.

Berlin eigene Pläne nicht vorgelegt hätte, trat man offen in Gegensatz zu derselben.

Der Augenblick, an dem diese Inobödienz erfolgte ist aus den gedruckten Akten der Gesamtsynode in Hagen genau zu erheben. Als am 18. September 1817, dem Schlußtag, die Festvorträge Bädekers und Reinhardts beendet waren, begannen die Verhandlungen. Das Protokoll vermerkt die gewichtigen Sätze: „Vor allem ändern fand man es nöthig, die alten Synodal- und Kirchen-Ordnungen beyder protestantischen Ministerien zu vergleichen. Dies geschah Satz für Satz, und die Freude war allgemein, als man sich von der vollständigen Übereinstimmung ihrer Prinzipien vergewisserte.“ Ob Bäumer anerkannte, daß die Prinzipien der lutherischen und reformierten Verfassung übereinstimmten, ist zu bezweifeln. Seine Forderung nach einem Konsens wurde jedoch erfüllt. „Eine nähere Ordnung ward festgestellt; verschiedene Redner sprachen; die Befugnisse der Synoden und die Rechte der Gemeinden wurden erwogen“⁵³, heißt es im Protokoll. Bäumer setzte sich durch. Es wurde nicht nur die Vereinigung der Synoden beschlossen (Art. I) und eine Verfassungskommission ernannt (Art. IV). Deutlich im Widerspruch gegen den Berliner Entwurf wurden Verfassungsgrundsätze verabschiedet (Art. VI):

1. Die Autorität der Kirche liegt allein bei den Presbyterien, den Klassen und den Synoden.
2. Diese Versammlungen sind nur rechtmäßig, wenn die Ältesten anwesend sind.
3. Die Leiter werden von den Gremien selbst und nur auf Zeit gewählt.

Diese Sätze entstammen dem Protokoll der Düsseldorfer Zusammenkunft.⁵⁴ Damit die Gesamtsynode gegenüber der Regierung noch ein Druckmittel in der Hand hatte, wurde die Union nur unter Vorbehalt vollzogen. Bis die gemeinsame Verfassungs- und Kirchenordnung fertiggestellt sind, „behält jedes Ministerium seine eigene Verwaltung seine Vorsteher und kirchlichen Versammlungen“ (Art. VI). Die organisatorische Verschmelzung wurde also aufgeschoben.

Der allgemeine Jubel über die „Union vor der Union“ in der Mark war so groß, daß niemand auf den Vorbehalt und auf die unnachgiebigen Verfassungsgrundsätze achtete. Der König, dem die Beschlüsse übersandt wurden, sprach am 18. Oktober 1817 seinen Beifall aus. Konsistorialrat Hasenclever stellt in seinem Bericht vom 22. September

⁵³ Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817, Schwelm 1818, S. 194.

⁵⁴ W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, Bd. 2, Düsseldorf 1954, S. 106.

auch nur die Vereinigung heraus.⁵⁵ Nur der Leiter der Kultusabteilung in Berlin, Nicolovius, sprach am 27. November dem Konsistorium gegenüber „sein Befremden“ aus, daß in Hagen nicht der Berliner Entwurf beraten wurde. Fast drohend heißt es, die Märkische Synode werde sich „dem, was durch die Verfassung des Staates begründet ist, wie die Anordnung der Consistorien und deren Aufsicht über die Synoden nicht widersetzen wollen.“⁵⁶

3. Von Hagen (1817) nach Lippstadt (1819)

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß die märkische Verfassungskommission sich beeilen würde, der Gesamtsynode einen Konsensentwurf für eine Kirchenverfassung vorzulegen. Indessen stocken die Beratungen. Fürchteten die Beteiligten den Zorn der Berliner Regierung? Als Inspektor Küper vor der Gesamtsynode 1818 in Unna bei Bäumers anfragte, wie weit die Arbeit gediehen sei, antwortete dieser am 29. Juni 1818, die reformierten Mitglieder der Verfassungskommission hätten sich auf eine Vorlage geeinigt und einen Plan für eine Kirchenordnung entworfen. In der kommenden Woche kämen sie ein zweites Mal zusammen. Er spricht sich dafür aus, daß beide Seiten, Lutheraner und Reformierte, ihre Vorschläge im Druck veröffentlichten und sie so zur Diskussion stellen.⁵⁷ Demnach hatte die Kommission bis dahin noch nicht getagt. Insbesondere die lutherischen Mitglieder scheinen unsicher geworden zu sein, ob der in Hagen eingeschlagene Weg richtig sei. Beide Seiten einigten sich auf eine Flucht in die Öffentlichkeit. Pfarrer Aschenberg ließ im Juni 1818 in der neugegründeten Vierteljahrsschrift „Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung“ den Verfassungsentwurf Bäumers und den Kirchenordnungsentwurf Bädekers drucken.

Es fällt auf, daß die Aufforderung zum Bericht vor der Gesamtsynode wiederum vom Konsistorium ausging. Am 28. Juli trat dann endlich die Kommission zusammen, um Bäumers Entwurf zu beraten.⁵⁸ Die Gesamtsynode in Unna hat offensichtlich den Entwurf Bädekers nicht beraten. Vielmehr wurden die Verfassungs- und Kirchenordnungsentwürfe der Reformierten vorgestellt und deren Antrag angenommen, beide Entwürfe den Presbyterien und Kreissynoden zu überweisen und die Kirchenverfassung über das Konsistorium dem König zur Genehmigung zuzuleiten, nachdem die Verfassungskommission sie gebilligt habe. Die Synode erwartet keine grundlegenden Änderungswünsche aus den Presbyterien. Wenn die königliche Genehmigung nicht vor der

⁵⁵ StA Münster, Reg. Arnsberg, Kirchenreg. 2C, Nr. 62, p. 91.

⁵⁶ LkA Bielefeld 0-0-6,1.

⁵⁷ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.

⁵⁸ LkA 4-22-1,11; Aschenbergs Einladung datiert vom 13. Juli 1818.

Generalsynode erteilt werden könne, dann bitte man sie bis dahin zu sanktionieren. Die Begründung ist wiederum bemerkenswert: „damit der Vereinigung der Gemeinden unsers Synodalbezirks und der Organisation der Presbyterien und Kreissynoden kein Hinderniß mehr im Wege steht.“⁵⁹ Die Bedingung von Hagen wird wiederholt: Keine Union ohne die gewünschte Kirchenverfassung!

Vor der Synode in Lippstadt 1819 ist nichts mehr geschehen. Die Befragung der Kreissynoden verzögerte sich. Denn erst im Laufe des Jahres 1818 wurden diese neu gebildet bzw. in der Mark einheitlich geordnet.

Die Gesamtsynode in Unna 1818 beschloß, sich auch der Unterstützung von außen zu versichern.⁶⁰ Wilhelm Bäumer wurde beauftragt, seinen Entwurf der Synodalordnung, der von der Synode offiziell übernommen wurde, Schleiermacher in Berlin zu unterbreiten. Dieser hatte sich zur Sache im Vorjahr in der Schrift „Über die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung“ geäußert.⁶¹ Darin hatte er sich für die Teilnahme der Ältesten an den Synoden und für die Übertragung konsistorialer Rechte auf die Synode ausgesprochen. Schleiermacher beantwortet Bäumers Brief vom 31. August 1818 erst am 27. März 1819, dafür aber umso ausführlicher.⁶² Seine deutliche Zurückhaltung in der Druckschrift gibt er im Brief auf. Zuerst berichtet er von der Berliner Synode 1818 und bittet um Verständnis, daß „wir nicht gleich auf alles Anspruch machen, was Sie schon haben“. Schritt für Schritt bespricht er zustimmend Bäumers Entwurf. Nur bemerkt er zum Disziplinarrecht der Synode, daß die Berliner Synode wenig Lust verspüre, „das richtende Amt zu übernehmen.“ Schleiermacher bestärkt insgesamt gesehen Bäumers in seiner Auffassung. Doch klingt Kritik an, wenn er die Kirchenzucht ablehnt „aus dem Gesichtspunkt des Strafrechts, der bei Ihnen vorzuwalten scheint“. Schleiermacher verhehlt auch nicht, daß Bädekers Kirchenordnungsentwurf von Bäumers Meinung sehr abweiche.

Er spricht sich für weitere Beratungen aus, wenn die Provinzialsynoden alle gehalten sind. Der zweite Brief ist im Juni 1819 geschrieben und gibt den versprochenen Bericht.⁶³ „Unsere Provinzial-Synode hat denn Gott sei Dank fast einstimmig den Wunsch ausgesprochen, die Consistorialverfassung in eine reine Synodalverfassung zu verwan-

⁵⁹ W. Göbell, Die ev.-luth. Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchengeschichtl. Quellen von 1710–1818, Bd. 3, S. 1166.

⁶⁰ Im Protokoll findet sich allerdings keine Bemerkung.

⁶¹ Fr. Schleiermacher, Sämtliche Werke. I. Abt., Zur Theologie, Bd. 5, 217–294.

⁶² Herrn stud. thol. A. Geck verdanke ich den Hinweis auf den Briefwechsel. ZKG 36/1916, S. 520–527.

⁶³ ZKG 36/1916, S. 527–530.

deln“; die Magdeburger Synode ist der gleichen Meinung. Deutlich sind Schleiermachers Erwartungen nicht weniger hochgeschraubt als diejenigen Bäumers, ja, sie übertreffen sie. Denn er hofft auf „die Verwandlung der Consistorien in Synodalausschüsse.“ Da der zweite Brief vor der Lippstädter Synode eintrifft⁶⁴, bestärkte der berühmte Theologe die Märker sicherlich erheblich in ihrem Vorgehen.

Als schließlich die Stellungnahmen der Kreissynoden vorlagen, zeigte es sich, daß sie sich alle der märkischen Kritik anschlossen, mit Ausnahme des reformierten Siegerlandes. Dorthin scheint die Auseinandersetzung um die Konsistorialgewalt nicht gedrungen zu sein. Die „Fürstlich Nassau-Siegenische erneuerte Kirchenordnung“ von 1716 stand immer noch in hohem Ansehen.⁶⁵ Damit waren die Vorbereitungen für die von Berlin angeordnete Provinzialsynode beendet. Die Lippstädter Synode konnte beginnen.

Indessen kam es nochmals zu Kontroversen über die Synode. Präses Senger schrieb am 20. Juli 1819 an Bädeker: „In dem Westfälischen Anzeiger vom Monat Juny wird den Vorstehern der Synode ziemlich zu Leibe gegangen, nämlich daß sie manches nicht gethan haben, was Sie hätten thun sollen. Dieser Aufsatz ist wahrscheinlich von Herrn Bäumer.“ Der Anlaß geht aus dem Folgenden hervor: Die Hammer Kreis-synode bestehe auf dem Beschluß der vorigen Gesamtsynode, 1819 in Dortmund wieder zu tagen.

Wenn keine Einigung zustande käme, müsse der reformierte Teil alleine zusammentreten. Senger schließt sich dem Begehren nachdrücklich an⁶⁶ und schlägt eine Gesamtsynode Mitte August in Dortmund vor. Bädeker stimmte zu, möchte aber die Gesamtsynode erst nach der Zusammenkunft in Lippstadt stattfinden lassen. Als dann Präses Senger nach der erfolgreich verlaufenen Synode in Lippstadt die dort anwesenden märkischen Superintendenten fragte, ob eine Synode in Dortmund gehalten werden sollte, verneinten jene.⁶⁷

Wichtiger ist, daß Bädeker am 12. Juli Senger vorschlug, am 3. August in Hagen zusammenzutreffen, um die Lippstädter Synode vorzubereiten. Er empfahl, auch den Hagener Superintendenten Zimmermann, Küper in Schwelm und den Schriftführer der Gesamtsynode, Aschenberg, hinzuzuziehen.⁶⁸ Im Entwurf des Briefes nennt er auch Superintendent Sunten in Dortmund und Bäumer in Bodelschwingh. Bädeker war sich darüber klar, daß die Synode ein Wagnis war und die märki-

⁶⁴ Am 22. September 1820 schreibt Bäumer an Natorp, auf das gemeinschaftliche Schreiben an Schleiermacher sei noch keine Antwort eingegangen; LkA Bielefeld 0,8–21.

⁶⁵ Vgl. H. Köhne, a. a. O., S. 112–118; W. Rahe, a. a. O., S. 59.

⁶⁶ LkA Bielefeld 0,8–21.

⁶⁷ Senger an Bädeker am 18. September 1819; LkA 0,8–21.

⁶⁸ LkA Bielefeld 0,8–21.

schen Wortführer sich über den einzuschlagenden Weg vorher einigen sollten. Ob es zu der Hagener Zusammenkunft gekommen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Durch Bädekers Krankheit war Bäumer und seinen Freunden das Feld überlassen. Die Märker traten wohl vorbereitet und einmütig auf der Synode auf.

III. Ergebnis

Während die Kirchenordnung die innergemeindlichen Angelegenheiten regelt, ordnet die Kirchenverfassung das gesamtkirchliche Leben. Zu beiden Bereichen lagen in Lippstadt je ein Berliner und ein märkischer Entwurf vor. Wir beschränken uns hier auf die Betrachtung der Verfassungsfragen.

Der Autor des märkischen Entwurfs ist Wilhelm Bäumer. Seine zahlreichen Gutachten und Entwürfe weisen ihn als kirchenrechtlichen Spezialisten und Meister im Formulieren aus. Bäumer hat in den Jahren 1817 bis 1819 deutlich eine Entwicklung durchgemacht. Zeigte schon seine Schrift „Staat und Kirche“ aus dem Jahr 1808, daß er den Erziehungsidealen Rousseaus und republikanischen Ideen anhing und sie sein Verständnis der calvinischen Kirchenverfassung bestimmten, so verstärkte sich diese Sicht im Jahre 1817. Auf der Klassikalversammlung der Classis Rhuralis im Mai 1817 nahm er erstmals Stellung zum Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung. Er verteidigt die alte Verfassung und schließt mit einer Darstellung der „Grundzüge einer Presbyterial- oder Synodalverfassung“. Sie beginnt mit der Feststellung, daß die Kirche „frey und unabhängig“ von jeder fremden Autorität ist. Allerdings unterstehe sie dem Schutz und den Gesetzen des Staates. Alle Gemeindeglieder seien „gleich“, welches Standes auch immer sie sind. Dann aber betont er das Recht der Gemeindeglieder, „mitzubera-then und mitzubeschließen“. Als er im Jahre 1818 in der Vierteljahresschrift eine ausgeführte Kirchenverfassung vorlegt, ist dieses Recht zu einem Antragsrecht der Gemeindeglieder geworden. Ja, jedes stimmfähige Gemeindeglied kann Vorschläge für Gesetze machen.⁶⁹ Diese demokratischen Bestimmungen wurden von der Lippstädter Synode übernommen.⁷⁰

Schon im Vortrag vor der Classis Rhuralis 1817 nennt er die kirchlichen Versammlungen „die einzig anordnenden und richtenden Behörden in der Kirche“.⁷¹ Der Kirchenverfassungsentwurf Bäumers bekennt sich zu einer Dreiteilung: „Die Regierung der evangelischen Kirche theilt sich in drei Zweige, in den gesetzgebenden, richtenden

⁶⁹ S. 29, Nr. 43; S. 28, Nr. 36.

⁷⁰ Verhandlungen S. 113, § 42.

⁷¹ Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1, 29.

und verwaltenden. Die anordnende oder gesetzgebende Behörde ist die Kirche selbst durch ihre Repräsentanten.⁷² Es liegt auf der Hand, daß die Kirche als Parallele zum Staat verstanden und nach dem Vorbild einer republikanischen Staatsform definiert ist. Man mag die fehlende theologische Dimension vermissen, sicherlich aber waren Vorschläge dieser Art eine offene Herausforderung an die preußische Monarchie, die sich damals noch als absolutistische Regierungsform verstand. Wie bereits erwähnt, hatte Oberpräsident von Vincke ebenso wie Präses Senger die presbyterial-synodale Ordnung eine „republikanische Verfassung“ genannt. War es aber überzeugend, daß Senger die Einschränkung hinzusetzte, daß die „republikanische oder Presbyterialverfassung der Kirche“ auf der Gleichheit aller vor Gott beruhe und sie „auf politische Staaten aus eben den Gründen nicht anzuwenden ist“⁷³? Immerhin war die Gefahr erkannt, daß das Ringen um eine kirchliche Verfassung politisch bewertet würde.

Die presbyterial-synodale Ordnung erfreute sich damals einer allgemeinen Beliebtheit, aber nicht, weil ihre Wurzeln in den paulinischen und deutero-paulinischen Briefen liegen, sondern weil der Zeitgeist die tätige Teilnahme aller als erzieherisches Ideal pries und die Bürger vom Souverän eine Verfassung und Mitbeteiligung an der Regierung verlangten. Die alten Kirchenverfassungen in der Mark waren sicherlich erprobt, und nichts sprach für ihre Abschaffung. Doch die allgemeine Zustimmung zu ihnen entsprang mindestens ebenso sehr dem Geist der Französischen Revolution. Wilhelm Bäumer war ein Verfechter der calvinistischen Kirchenordnung und zugleich ein Kind seiner Zeit.

Die Synode folgte ihm in einem Punkt allerdings nicht. Presbyterium und Synode sollten als richtende Behörde jedem die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft verweigern, der um äußerer Vorteile willen aufgenommen werden wollte oder in Sünden und Lastern lebe.⁷⁴ Diese Grundsätze der calvinistischen Kirchengemeinschaft lehnte die Synode ab. Sie wollte auch als Freiwilligkeitskirche Volkskirche sein. Ebenso strich sie den Ausschluß aus der Synode für die, die in Lehre und Leben Ärgernis verursacht haben.⁷⁵ Dafür fügt sie einen Abschnitt ein, der die Normen nennt, nach denen die Reinheit der Lehre beurteilt werden soll.⁷⁶ Das Recht der Kirche, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, bleibt bestehen.⁷⁷ Schleiermachers Vorbehalte gegen die richtende Funktion

⁷² Vierteljahresschrift S. 29, Nr. 31 u. 32.

⁷³ Kirchengem. Arch. Altena (ref.) C2.

⁷⁴ Vierteljahresschrift S. 21 f., Nr. 10.

⁷⁵ Vierteljahresschrift S. 35, Nr. 64.

⁷⁶ Verhandlungen S. 118, § 85.

⁷⁷ Verhandlungen S. 122, § 123.

der Kirche waren allerdings durch die wenigen Abänderungen an Bäumers Verfassungsentwurf nicht behoben.

Für die Nachgeschichte ist wichtig, daß Natorp sich in seinem Jahresbericht vor die Synode stellte.⁷⁸ Doch erübrigte sich schnell jede weitere Stellungnahme.

Denn während die Synode tagte, wurden die Karlsbader Beschlüsse gefaßt, die alle demokratischen Forderungen verboten. Die Zeit der Reaktion begann. Mit der Verfassungsdebatte waren auch die kirchlichen Reformbestrebungen vorläufig beendet.

Die Märker haben aber an ihrem Junktim zwischen Verfassung und Union festgehalten. Als der König seine Unionsagende durchzusetzen versuchte, haben sie unter großen Schwierigkeiten ihre Forderung, eine Union nicht ohne presbyterial-synodale Ordnung beibehalten. Allerdings hat Bäumer in seiner Schrift „Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und ihrem Werth“ (1823) biblischer argumentiert; er hatte hinzugerlernt. Die Geschichte von Lippstadt 1819 bis zur Rheinisch-Westfälischen Agende 1834 und zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 bietet noch einmal ein spannendes Ringen zwischen König und Märkern.

⁷⁸ StA Münster, Oberpräsi.